

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/25197 –**

Mögliche Gefahren von Smoothies für Schwangere und Kinder

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) versteht sich als Lebensmittelministerium, zuständig für wesentliche Alltagsfragen der Verbraucher wie gesundes Essen und transparente Kennzeichnung (vgl. https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/ernaehrung_node.html).

Ein Marktcheck des Projekts Lebensmittelklarheit hat beim Testen von 50 Smoothies jedoch gezeigt, dass u. a. die teilweise mit wohlklingenden Namen wie „Vitaminbündel“ oder „ImmunsMOOTHIE“ beworbenen Drinks die hervorgehobenen Nährstoffmengen häufig nur durch zugesetzte Vitamine erreichen (vgl. <https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/smoothies-hochwertige-zutaten-oft-nur-minimengen>). Zusätzlich war in einem Fünftel der getesteten Smoothies reines Koffein, koffeinhaltiges Guarana oder Matcha enthalten (ebd.). Da diese koffeinhaltigen Produkte nicht für Kinder und Schwangere geeignet sind, wird von Lebensmittelklarheit darauf hingewiesen, dass der vorhandene Warnhinweis „Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ schnell im Kleingedruckten untergeht (ebd.). So könnte es passieren, dass Schwangere unbewusst ihrem ungeborenen Kind durch den erhöhten Konsum solcher koffeinhaltigen Smoothies schaden, obwohl diese eigentlich dem Kind etwas vermeintlich Gutes tun wollten (vgl. <https://www.kinderarzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/zu-viel-koffein-waehrend-der-schwangerschaft-kann-die-leber-des-kind-schaedigen/>). Da sich die getesteten Produkte hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Kennzeichnung und Aufmachung stark unterscheiden, empfiehlt Lebensmittelklarheit, die Produktgruppe Smoothies in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs zu beschreiben (vgl. <https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/smoothies-hochwertige-zutaten-oft-nur-minimengen>).

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode dafür ausgesprochen, dass sie mehr Transparenz und Information über Nährwerte und Inhaltsstoffe fördert (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, S. 14).

1. Ist der Bundesregierung dieser Marktcheck zu Smoothies von Lebensmittelklarheit bekannt, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis, dass Smoothies sich hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Kennzeichnung und Aufmachung stark unterscheiden (vgl. <https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/smoothies-hochwertige-zutaten-oft-nur-minimengen/>)?

Das Internetportal www.lebensmittelklarheit.de der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) wird seit dem 1. September 2010 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert. Inhaltlich informiert das Portal verbraucherverständlich über rechtliche Regelungen zur Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und führt dazu auch sogenannte Marktchecks durch.

Der aktuelle Marktcheck des vzbv zu „Smoothies“ ist der Bundesregierung bekannt. Der vzbv kommt darin u. a. zu dem Ergebnis, dass sich bei der Produktgruppe „Smoothies“ noch keine allgemeine Verkehrsauffassung herausgebildet hat und fordert daher, dass die Produktgruppe in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs beschrieben werden soll.

Wie Lebensmittel allgemein zu kennzeichnen sind, ist EU-weit einheitlich geregelt. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV). Die LMIV sieht verpflichtende Mindestangaben für grundsätzlich jedes Lebensmittel vor. Zu den vorgeschriebenen Pflichtangaben gehört bei vorverpackten Lebensmitteln unter anderem das Verzeichnis der Zutaten. Alle Pflichtangaben müssen an einer gut sichtbaren Stelle, gut lesbar und in der vorgeschriebenen Mindestschriftgröße angebracht werden.

Die lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Vorschriften gewährleisten aus Sicht der Bundesregierung, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher die wesentlichen Charakteristika und die Beschaffenheit eines Lebensmittels erkennen können. Darüber hinaus schreibt die LMIV vor, dass Informationen über Lebensmittel für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführend sein dürfen.

Die Wahl der Rezeptur für ein bestimmtes Lebensmittel liegt in der Kompetenz der verantwortlichen Lebensmittelunternehmen, welches die primäre Verantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln trägt. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Unternehmen wird stichprobenartig und risikoorientiert von der amtlichen Lebensmittelüberwachung kontrolliert.

Zur Frage, inwieweit Smoothies durch die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs abgedeckt sein sollten, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Die rechtlichen Vorgaben versetzen die Verbraucherinnen und Verbraucher aus Sicht der Bundesregierung in die Lage, die Beschaffenheit von Lebensmitteln, also auch von Smoothies, hinreichend gut zu erkennen.

2. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis des Marktchecks, dass in einem Fünftel der von Lebensmittelklarheit getesteten Smoothies Koffein enthalten war (ebd.)?

4. Sollten aus Sicht der Bundesregierung die Vorderseiten von koffeinhaltigen Produkten, in denen kein Koffein wie bei Smoothies von den Verbrauchern erwartet wird, mit einem extra Logo, das für „koffeinhaltig“ steht, markiert werden?

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Vorgaben der LMIV ist EU-weit der Hinweis „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ auf Getränken anzubringen, die Koffein aus einer beliebigen Quelle in einer Menge enthalten, die 150 mg/l übersteigt. Der Hinweis muss im gleichen Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels angebracht werden, gefolgt von einer Angabe zum Koffeingehalt.

Diese Vorgaben gelten nicht für Kaffee, Tee bzw. Getränke, die auf Kaffee- oder Teeextrakt basieren. Sie sind vielmehr insbesondere für solche Getränke erlassen worden, in denen Koffein enthalten ist, bei denen Verbraucherinnen oder Verbraucher dies aber nicht direkt erwarten. Auch bei Smoothies handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung um Getränke, bei denen der Zusatz von Koffein nicht unmittelbar zu vermuten ist. Der rechtlich vorgeschriebene Hinweis erfüllt an dieser Stelle den Zweck, Verbraucherinnen und Verbraucher über den Koffeingehalt zu informieren.

Eine vergleichbare Hinweispflicht besteht im Übrigen auch für andere Lebensmittel als Getränke, denen zu physiologischen Zwecken Koffein zugesetzt wurde.

Die Bundesregierung betrachtet Hinweise wie denjenigen auf Koffein und andere Kennzeichnungsvorschriften als wichtige Elemente der Verbraucherinformation. Für Koffein hat der EU-Gesetzgeber den o. g. Hinweis als geeignet erachtet.

3. Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, ob ein erhöhter Konsum von koffeinhaltigen Smoothies Kindern und Schwangeren schaden könnte, und wenn ja, inwiefern?

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Mai 2015 eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Koffein abgegeben, die auf der Internetseite der EFSA verfügbar ist. In dieser Stellungnahme schätzt die EFSA unter anderem ab, welche Mengen an Koffein für die einzelnen Bevölkerungsgruppen unbedenklich sind. Daneben beschreibt die EFSA die unerwünschten Wirkungen (z. B. Herz-Kreislauf-Probleme, Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem), die mit einer Überschreitung der unbedenklichen Koffeinemengen verbunden sein können.

5. Plant die Bundesregierung, zu veranlassen, dass die Produktgruppe Smoothies in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs beschrieben wird, und wenn nein, wieso nicht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) ist ein im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verankertes, von Weisungen unabhängiges Gremium. Die Aufgabe der DLMBK besteht in der Erarbeitung von Leitsätzen, in denen die Herstellung, die Beschaffenheit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden. Dazu zählt auch die Berücksichtigung des redlichen Herstellungs- oder Handelsbrauchs und der berechtigten Verbraucher-

erwartung. Die Leitsätze sind als Sammlung im Deutschen Lebensmittelbuch (DLMB) verortet.

Neben dem LFGB ergeben sich weitere Regelungen aus der Geschäftsordnung der DLMBK. Nach § 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung der DLMBK kann ein Fachausschuss beim BMEL die Anfertigung von repräsentativen Markt- und Verbrauchererhebungen anregen. Der Fachausschuss „Obst, Gemüse, Pilze“ der DLMBK hat für die Produktgruppe „Smoothies“ von dieser Möglichkeit erstmalig Gebrauch gemacht. Die Verbrauchererhebung zu „Smoothies“ wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 in Auftrag gegeben werden.

Um die Öffentlichkeit über den Stand der Beratungen zu informieren, veröffentlicht die DLMBK regelmäßig Sachstandsberichte zu den entsprechenden Fachausschusssitzungen unter folgenden Links:

www.deutsche-lebensmittelbuch-kommission.de/weiterfuehrende-informationen oder www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/deutsche-lebensmittelbuch-kommission/fachausschuesse-leitsaetze-lebensmittelbuch.html.

Im aktuellen Sachstandsbericht des Fachausschusses „Obst, Gemüse, Pilze“ vom 5. August 2020 wird die Aufnahme der Produktgruppe „Smoothies“ in einen Leitsatz in Aussicht gestellt.

6. Plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen bezüglich der Produktgruppe Smoothies, um Verbraucher vor Täuschungen, Unsicherheiten und Gefahren zu schützen, und wenn ja, welche (vgl. https://www.rund-ums-baby.de/kinderarzt/3j-Tochter-Koffein-Guarana-Smoothie_529810.htm)?

Die LMIV regelt mit Artikel 7, dass Informationen über Lebensmittel zutreffend, klar und für die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht verständlich sein müssen und nicht irreführend sein dürfen.

Zudem ist festzuhalten, dass alle in Deutschland in den Verkehr gebrachten Lebensmittel sicher sein müssen. Die sog. Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit) formuliert einen weit gefassten Rechtsrahmen für die gesamte Lebensmittelkette. Gemäß Artikel 14 der Basisverordnung dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird dem Schutz vor Irreführung und Täuschung sowie dem gesundheitlichen Verbraucherschutz aus Sicht der Bundesregierung bereits umfassend Rechnung getragen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben liegt beim Lebensmittelunternehmer. Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist in Deutschland Aufgabe der Länder.